

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail

**Kürzel**  
AG/CM – R 02 /22

**Telefon**  
+49 30 27876-320

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
michel@dstv.de

**Datum**  
14.03.2022

## **Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV); Az. IV A 4 - S 1910/22/10041 :003**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf Ihres Hauses einer Vierten Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Der Entwurf sieht vor, mit einem neuen § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV eine spezielle Abrechnungsnorm für die Erstellung von Feststellungserklärungen der Grundstückswerte im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht zu schaffen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung der Verbände zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Anpassung und Ergänzung der StBVV begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere Steuerberaterinnen und Steuerberater werden in der Praxis mit den Arbeiten zur Erstellung der Feststellungserklärungen für die Grundsteuer befasst sein. Sie werden insoweit die Hauptlast tragen, wenn die Grundsteuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung zur Abgabe einer Feststellungserklärung der Grundstückswerte zum Stichtag 1.1.2022 aufgefordert werden. Denn bereits heute ist absehbar, dass die Ermittlung der erforderlichen Daten etwa zur Grundstücksart, zum Bodenrichtwert, zur Grundstücksgröße und zur Gebäudefläche sowie zum

Baujahr des Gebäudes je nach anzuwendendem Landesrecht aufwendig sein kann und im Einzelfall einen erheblichen Beratungsumfang einnehmen wird.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Modelle in den einzelnen Bundesländern zur Ermittlung des Grundstückswerts ist es unseres Erachtens sinnvoll, für die Abrechnungspraxis in den Kanzleien eine **einheitliche Rechtsgrundlage** zu schaffen, und zwar unabhängig davon, welches Modell im jeweiligen Bundesland konkret zur Anwendung kommt.

Mit dem neuen § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV wird eine solche Grundlage geschaffen. Sie legt fest, dass für alle Länder, in denen nach dem Bewertungsgesetz oder den jeweiligen Landesgesetzen ein Grundsteuerwert festgestellt wird, als Gegenstandswert der Grundsteuerwert, mindestens jedoch ein Betrag von 25.000 € zugrunde zu legen ist. In denjenigen Ländern, in denen abweichend vom Bundesmodell auf Grundlage der dortigen Grundsteuergesetze kein entsprechender Grundsteuerwert vorliegt, soll künftig ein entsprechender fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr ermittelt und zugrunde gelegt werden, der ebenfalls mindestens 25.000 € betragen muss.

Der fiktive Grundsteuerwert ist danach zu ermitteln, indem der Grundsteuermessbetrag durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Grundsteuergesetz (GrStG) dividiert wird. Die Grundsteuermesszahl beträgt damit aktuell für die Berechnung 0,00031. Diese Berechnungsweise erscheint aus Sicht des DStV zur Ermittlung des sog. fiktiven Gegenstandswerts praxistgerecht und für alle Beteiligten nachvollziehbar. Konsequenterweise ist es insoweit, den bestehenden § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV redaktionell anzupassen und mit Blick auf die Erstellung der Feststellungserklärungen für die Grundsteuer einen Vorrang der neu eingefügten Nummer 11a festzuschreiben.

Der DStV spricht sich für eine **zeitnahe Umsetzung** der vorgeschlagenen Anpassung der StBVV aus. Denn für die elektronische Einreichung der Feststellungserklärung ist der Zeitraum vom 1.7.2022 bis 31.10.2022 vorgesehen. Bereits mit Blick auf diesen Zeitrahmen ist eine möglichst zügige Umsetzung in der StBVV zu begrüßen, um für die Berufsangehörigen die notwendige Rechtssicherheit für die Abrechnung ihrer Tätigkeit zu schaffen. Der entsprechende Vorstoß Ihres Hauses ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium für  
Wirtschaft und Klimaschutz zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Attila Gerhäuser, LL.M.  
(Geschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*